

Stadt Markneukirchen

Stadtverwaltung

Auskunft erteilt:

Frau Neudel
Tel.: 037422 / 41221
Fax: 037422 / 41222
E-Mail: kaemmerei@markneukirchen.de

Stadt Markneukirchen, Am Rathaus 2, 08258 Markneukirchen

Öffnungszeiten:

Mo., Mi. 13.00 - 15.00 Uhr
Di. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Herrn
Johannes Kurzweil
Gewerbepark 59
08258 Markneukirchen

Kassenzeichen	Seite	Datum
0100200715-VAS0303003	1 von 2	17.01.2025
^ Bitte immer angeben ^		
Kopie		
Aktenzeichen FA		
223/816/0090/059/000/8		

Bescheid - Grundsteuer B

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes erhebt die Stadt Markneukirchen Grundsteuer. Die Hebesätze werden gemäß § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz i.V.m. der jeweils für das Haushaltsjahr geltenden Satzung (Haushaltssatzung) festgesetzt.

Steuerpflichtiger: Herrn Johannes Kurzweil; Gewerbepark 59; 08258 Markneukirchen

Objektbeschreibung

Aktenzeichen FA: 223/816/0090/059/000/8
Elster_Hausnummer: 59
Elster_Flurstücks-Nr.: 195/6
Elster_OrtOT: Markneukirchen
Elster_Straße: Gewerbepark
Elster_Grundstücksart: 7 - Geschäftsgrundstück
Elster_Gemarkung: Wohlhausen

Steuerjahr	.. A r t ..	Datum von-bis	Messbetrag / Wert EBM	Einheit	Hebesatz (%) / Faktor EBM	Summe in EUR
1	2	3	4	5	6	7
Laut FA-Bescheid vom 22.02.2023						
2025	MB	01.01.2025-31.12.2025	475,06	€	440,00	2.090,26
Gesamtbetrag Grundsteuer B						2.090,26 EUR

Der Betrag wird zur jeweiligen Fälligkeit von der uns mitgeteilten Bankverbindung:
IBAN: DE80*****111, BIC: bei der Raiffeisenbank unter Angabe der Mandatsnummer 8476-0100200715-00002 und unserer Gläubiger-ID DE19ZZZ00000459116 abgebucht.

Ratenfälligkeit für das laufende Jahr

Fälligkeit(en)	21.02.2025	15.05.2025	15.08.2025	15.11.2025
Soll in EUR	522,56	522,56	522,56	522,58

Kontoauszug zum 17.01.2025 für Grundsteuer B

Kassenzeichen 0100200715-VAS0303003	
Festsetzung in 2025 bisher	0,00
Änderung lt. Bescheid	2.090,26
Forderungen aus Vorjahren	0,00
Insgesamt zu zahlen	2.090,26
Verbuchte Zahlungen in 2025	1.045,12
noch zu zahlen	1.045,14

Bankverbindung:

Sparkasse Vogtland
IBAN: DE05 8705 8000 3603 0009 00
BIC: WELADED1PLX
Gläubiger-ID: DE19ZZZ00000459116

Hausanschrift:

Stadt Markneukirchen
Am Rathaus 2
08258 Markneukirchen
Internet: www.markneukirchen.de

Bescheid - Grundsteuer B

Kassenzeichen	Seite	Datum
0100200715-VAS0303003	2 von 2	17.01.2025

Steuerpflichtiger:

Herrn Johannes Kurzweil; Gewerbepark 59; 08258 Markneukirchen

Ratenfälligkeit für die Folgejahre

Fälligkeit(en)	15.02.	15.05.	15.08.	15.11.
Soll in EUR	522,56	522,56	522,56	522,58

Raten für Folgejahre gelten weiter, solange kein neuer Bescheid bekannt gegeben wird.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift und Dienststempel rechtswirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Markneukirchen, am Rathaus 2, Zimmer 0.01, 08258 Markneukirchen, einzulegen.

Bitte beachten Sie die folgenden Erläuterungen und Hinweise zum Grundsteuerbescheid:

Erläuterungen zur Steuerfestsetzung

Die Grundsteuer wird nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes festgesetzt und erhoben. Besteuerungsgrundlage ist der durch das Finanzamt festgestellte Einheitswert und der Steuermessbetrag. Der Jahresbetrag der Grundsteuer ergibt sich durch Multiplikation des Steuermessbetrages mit dem vom Stadtrat festgesetzten Hebesatz, je getrennt für die Grundsteuerarten A und B.

A = land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Stückländereien

B = bebaute und unbebaute Grundstücke

In Sonderfällen kann die Besteuerung auch nach der Ersatzbemessung erfolgen. Für diese Fälle finden Sie Erläuterungen auf der Vorderseite.

Wenn mehrere Personen Eigentümer sind, ergeht dieser Bescheid an Sie mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer.

Eigentumswechsel

Werden Grundstücke im Laufe des Kalenderjahres (Steuerjahres) verkauft, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Steuerjahres zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet. Die Fortschreibung erfolgt auf den 01. Januar des auf die Veräußerung folgenden Jahres.

Andere Vereinbarungen (z. B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber nicht die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der Stadt.

Erläuterungen zur Abrechnung und Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuld ist mit den ausgewiesenen Beträgen zu den angegebenen Terminen zu entrichten.

In den Folgejahren ist bis zur Zustellung eines neuen Grundsteuerbescheides zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der auf der Vorderseite angegebene letzte Ratenbetrag zu entrichten. Eine jährliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides ist nicht erforderlich, wenn sich die Eigentumsverhältnisse und die Höhe des Messbetrages nicht verändert haben.

Auf Antrag kann die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange bestehen, bis ihre Änderung beantragt wird.

Bitte geben Sie bei allen Mitteilungen und Zahlungen stets das vollständige Kassenzeichen an.

Bitte beteiligen Sie sich am SEPA-Lastschriftverfahren.

Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Bei verspäteter Zahlung wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf die nächsten vollen 50,- Euro abgerundeten rückständigen Steuerbetrages erhoben. Im Falle einer Mahnung wird eine Mahngebühr entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften der umseitig aufgeführten Einrichtung festgesetzt. Außerdem haben Sie im Beitreibungsfalle die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Einwendungen, die sich gegen die Feststellung im **Einheitswertbescheid** oder im **Grundsteuermessbescheid** richten, sind ausschließlich mit den hiergegen zulässigen Rechtsbehelfen beim **zuständigen Finanzamt** geltend zu machen. Bitte beachten Sie dabei die Rechtsbehelfsbelehrung auf diesen Bescheiden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. der Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, d. h. der angeforderte Betrag ist trotzdem fristgerecht zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtverwaltung